

Name, Vorname

Ort, Datum

Personalnummer

Erklärung zum Familienstand und über den Bezug von Einkommen

für Versorgungsempfängerinnen oder -empfänger (Ruhestandsbeamte, Witwen, Waisen und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen) nach dem Beamtenversorgungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Beamtenversorgungsgesetz – BbgBeamtVG)

Angaben zum Familienstand und zum Geburtsland

Ich bin

ledig

verheiratet

verwitwet

geschieden

in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Geburtsland:

Angaben zum Bezug von Einkommen

Ich beziehe zusätzlich zu den Versorgungsbezügen der ZBB kein weiteres Einkommen.

Ich beziehe zusätzlich zu den Versorgungsbezügen der ZBB folgendes Einkommen:

1. ein Erwerbseinkommen im Sinne von § 74 Abs. 5 Satz 1 BbgBeamtVG *
(Hierbei handelt es sich um ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst: ja nein)
2. ein Erwerbsersatz Einkommen im Sinne von § 74 Abs. 5 Satz 3 BbgBeamtVG *
3. eine weitere Versorgung oder eine versorgungsähnliche Leistung im Sinne von § 75 Abs. 1 BbgBeamtVG aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst *
4. eine Rente oder rentenähnliche Leistung im Sinne von § 76 Abs. 1 und Abs. 6 BbgBeamtVG *
5. eine Versorgung aus zwischen- oder überstaatlicher Verwendung oder an deren Stelle einen Kapitalbetrag als Abfindung im Sinne von § 77 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 BbgBeamtVG *
6. Entschädigungen, Versorgungsbezüge, oder Übergangsgeld im Sinne von § 78 Abs. 1 und Abs. 2 BbgBeamtVG *
7. Sonstiges (eine Zuordnung zu den Punkten 1 - 6 ist mir nicht möglich bzw. ich bin mir nicht sicher)

* Erläuterungen zu den verschiedenen Einkommensarten befinden sich auf der Rückseite dieser Erklärung

Das Einkommen beträgt:

lfd. Nr. ¹⁾	vom	bis	Art des Einkommens ²⁾	Brutto-Betrag ³⁾ monatlich	Werbungskosten / Betriebsausgaben ⁴⁾

1) In der Spalte lfd. Nr. bitte ich die Nummer der oben aufgeführten Einkommensart einzutragen.

2) Im Hinblick auf die Vielfalt der Einkommensarten sowie der daraus zu treffenden Entscheidungen sind Angaben über die Art des Einkommens (z. B. „aus nichtselbständiger Arbeit“, „aus Gewerbebetrieb“) erforderlich.

3) Betragsänderungen bitte ich unter mehrfacher Verwendung der lfd. Nr. anzugeben. Die Höhe der Einkünfte ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (z. B. Gehalts- oder Versorgungsabrechnungen, Arbeitsvertrag, Gewerbezulassung, Steuerbescheid o. ä.; siehe hierzu auch Erläuterung zu den einzelnen Einkommensarten auf der Rückseite).

4) Bitte nur bei der lfd. Nummer 1 angeben. Werbungskosten sind nur einzutragen, wenn diese den Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Satz 1 Buchstabe a EStG übersteigen.

Datenschutzhinweis

Die mit diesem Fragebogen zu erhebenden personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG), insbesondere des § 26 BbgDSG verarbeitet. Ihre Angaben sind erforderlich, um Ihre Versorgungsbezüge in richtiger Höhe berechnen und zahlen zu können.

Beachten Sie bitte auch die Informationen zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 13 und 14 der DSGVO auf der Internetseite der Zentralen Bezugsstelle des Landes Brandenburg unter zbb.brandenburg.de in der Rubrik Service/Erklärung zum Datenschutz.

Unterschrift

Erläuterungen:

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§19 EStG) einschließlich Abfindungen, Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) sowie aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) und aus Land und Forstwirtschaft (§ 13 EStG). Dazu gehört nicht nur das inländische Erwerbseinkommen, sondern auch das Erwerbseinkommen, das von einer Stelle im Ausland gezahlt wird.

Einkünfte aus **nichtselbständiger Arbeit** sind durch die Abgabe der Entgeltbescheinigungen zu belegen. Wenn die von Ihnen geltend gemachten Werbungskosten über dem steuerlichen Werbungskosten-Pauschbetrag gem. § 9a Satz 1 Buchstabe a EStG liegen, sind diese anhand des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Sofern die erhöhten Werbungskosten bereits im laufenden Kalenderjahr berücksichtigt werden sollen, sind diese anhand einer aktuellen ELStAM-Bescheinigung nachzuweisen.

Für den Fall des Bezugs von Einkünften aus **selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft** ist der Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr vorzulegen. Sofern dieser noch nicht vorliegt, ist eine Erklärung darüber abzugeben, wie hoch diese Einkünfte in dem betroffenen Zeitraum sind bzw. voraussichtlich sein werden und beispielsweise durch eine Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) zu belegen. Die Anrechnung erfolgt zunächst anhand der angegebenen und glaubhaft gemachten Einkünfte unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung und Festsetzung nach Eingang des Einkommensteuerbescheides.

Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 74 Abs. 6 BbgBeamtVG ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im vorgenannten Sinne durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Erwerbsersatz Einkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch IV - z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Übergangsgeld).

Weitere Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Leistungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst liegen vor, wenn sie auf Grund oder in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes oder vergleichbarer Vorschriften erbracht werden. Anzuzeigen sind „neue“ Versorgungsbezüge; d. h. wenn der Versorgungsfall zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten ist, als der der Zahlung der ZBB zugrundeliegende Versorgungsfall. Zur Verwendung im öffentlichen Dienst siehe vorstehende Erläuterung.

Zu den **Renten** im Sinne des § 76 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 BbgBeamtVG gelten

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung, soweit ein Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlich Dienst hierzu mindestens die Hälfte der Beträge oder Zuschüsse geleistet hat (z. B. Ärzte- oder Rechtsanwaltsversorgung)
- Renten aus der Altershilfe für Landwirte
- Renten aus einer gesetzlichen Unfallversicherung (der Berufsgenossenschaften, Landesunfallkassen, Gemeindeunfallversicherungsverbände)
- Altersgeld aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder eine dem Altersgeld entsprechende Leistung
- Betriebsrenten aus einer in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter
- wiederkehrende Geldleistungen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungsprogrammen der Deutschen Demokratischen Republik oder die von einem ausländischen Rentenversicherungsträger geleistet werden. Anzuzeigen sind auch Beitragserstattungen, Abfindungen oder sonstige Kapitalbeträge, die anstelle einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung gezahlt werden bzw. wurden.

Zu den **rentenähnlichen Leistungen** gehören:

- Kapitalleistungen, die der Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen, sofern ein Bezug zum (früheren) Erwerbsleben besteht (insbesondere Direktversicherungen).

Anzuzeigen sind auch Beitragserstattungen, Abfindungen, die anstelle einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung gezahlt werden bzw. wurden.

Zu der **Versorgung aus zwischen- oder überstaatlicher Verwendung** gehören laufende oder einmalige Leistungen, die durch eine staatliche internationale Einrichtung auf der Grundlage eines dem deutschen Beamtenverhältnis ähnlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder auf Grund eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses erbracht werden.

Die **Entschädigungen, Versorgungsbezüge** und das **Übergangsgeld** müssen nach Artikel 10, nach den Artikeln 14 bis 17 bzw. nach Artikel 13 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom gezahlt worden sein. Dies betrifft ausschließlich Mitglieder des europäischen Parlaments.